Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 29 (1972)

Heft: 1

Artikel: Chronologie der schweizerischen Landesplanung

Autor: Roth, Ueli

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-782434

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Chronologie der schweizerischen Landesplanung

Zusammengestellt von Ueli Roth, dipl. Arch. ETH/SIA
unter Beratung durch
Prof. W. Custer, ETH Zürich
Prof. R. Meyer, ETH Lausanne
Prof. Dr. E. Winkler, ETH Zürich

1711—1714
Kanderkorrektion; erste bedeutende Flusskorrektion, Modell der Linthkorrektion (Merkwürdigkeit: hier war es ein Zürcher, der anregend wirkte, bei der Linth wirkte ein Berner wesentlich mit).

1788
Rheinkorrektion, internationales Werk.

1807—1811
Kanalisierung der Linth durch Konrad Escher von der Linth. Die sogenannte Linthunternehmung wird von Hptm Lanz und Ing. Tulla (letzterer war ein französischer Ingenieur, der auch für das Projekt für die Rheinkorrektur und Schiffbarmachung in der oberrheinischen Tiefebene verantwortlich zeichnete) 1803 durch die Zürcher Gesandtschaft der in Freiburg versammelten Tagsatzung vorgelegt und 1804 angenommen. Durch die Linthumleitung in den Walensee wird dieser See zum Geschiebeablagerungs- und Ausgleichsbecken und die vorher versumpfte Linthebene wird durch die Sicherung vor Ueberschwemmungen und durch die nachfolgende systematische Drainage der Landwirtschaft zugänglich gemacht. Die Korrektur der Linth kann als erste grosse regionalplanerische Leistung der Neuzeit in der Schweiz angesehen werden.

1836
Zürcher Handelskammer bestellt Eisenbahnkommission mit der Aufgabe, ein Schweizer Bahnnetz zu studieren.

12. 9. 1848
Bundesverfassung (BV): ein massgeblich nationales «Planungsinstrument».

1849
Gutachten des Bundesrates über die Frage einer «Nationalisierung» der Bahnen.

23. 12. 1872
BG über den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

29. 5. 1874
Erscheint die revidierte Bundesverfassung, noch mehr als diejenige von 1848 ein wichtiges nationales Planungsinstrument (Artikel 2, 3, 4, 5, 20 [Heerwesen, Sache des Bundes], 23 [öffentliche Werke], 24 [Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei, Unterstützung von Wildbachverbauungen, Aufforstung der Quellgebiete], 26 [Gesetzgebung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen, Bundessache], 31 [Handels- und Gewerbefreiheit], usw.).

1868—1878
Erste Juragewässerkorrektion. Auf Grund von Ideen und Projekten von Dr. med. Rudolf Schneider und Ing. La Nicca und ausgeführt von Ing. Bridel wird die Aare bei Aarberg durch den Hagneck-Kanal in den Bielersee umgeleitet, wodurch alle Wasser im Seeland um 2 bis 3 Meter abgesenkt werden können. Durch die damit erzielte Verhinderung der bisher regelmässigen Ueberschwemmungen kann das Seeland der Landwirtschaft zugänglich gemacht werden (Abb. 1).

27. 6. 1884
BG über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund (nennt u. a. Bodenverbesserung).

30. 6. 1886
BB betr. die Bestrebungen des Bundes zur Erhaltung von Altertümern.

1893
BG betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.

Abb. 1

Die Gewässer des Seelandes vor der ersten Korrektion

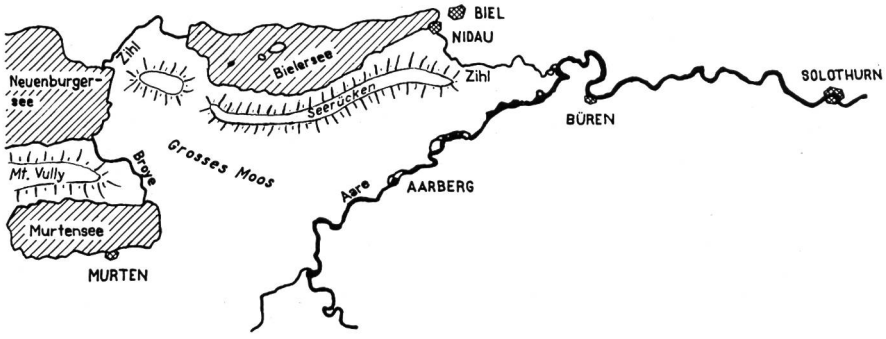

Die Gewässer des Seelandes nach der ersten Korrektion

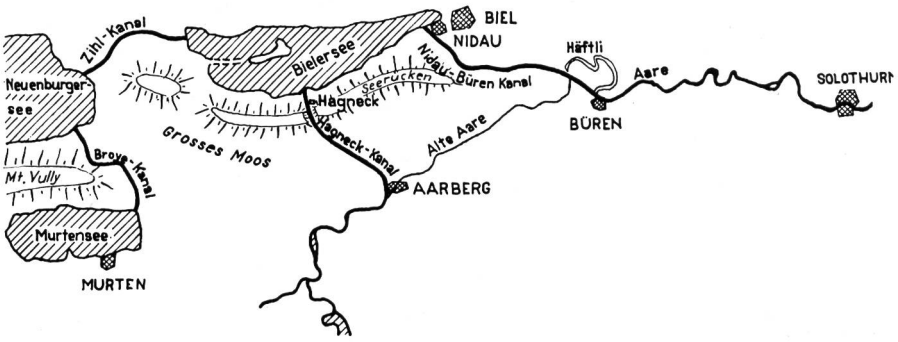

1897
BV Erweiterung der Forstpolizeikompetenz des Bundes auf ganze Schweiz.

1902
Eidg. Forstpolizeigesetz stellt den Bestand des Waldes generell unter Schutz.

1905
Gründung der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz. Ziel: Harmonisierung der schweizerischen Landschaft.

1909
Gründung des Schweiz. Bundes für Naturschutz. Ziel: Harmonisierung der schweizerischen Landschaft.

1911
Städteausstellung in Zürich: Moderne Stadtgestaltung.

1912
ZGB zahlreiche Artikel, die landesplanerisch relevant sind.

30. 12. 1913
Errichtung des Schweiz. Nationalparkes (BB betr. Errichtung).

1915—1918
Internationaler Ideenwettbewerb für Zürich und Vororte. Bezog 21 Vororte mit rund 270 000 Einwohnern ein; darf als erster Ansatz einer Stadt-Region-Planung gelten.

22. 12. 1916
BG über Nutzbarmachung der Gewässer.

9. 3. 1917
Reglement betr. Bestrebungen des Bundes zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler.

1918
Prof. Dr. H. Bernhard gründet die Schweizerische Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft (Direktor). Innenkolonisation = Planung auf landwirtschaftlichem Gebiet. Notwendige Ergänzung der vom Staat unterstützten Meliorationen und Güterzusammenlegungen. Schrift: H. Bernhard: «Die Innenkolonisation der Schweiz», Schriften der Schweizerischen Vereinigung für industrielle Landwirtschaft Nr. 2 [1].

24. 6. 1920
Gründung der «Pro Campagna», Schweiz. Organisation für Landschaftspflege.

1920
C. Martin gründet mit A. Hoechel den «Service d'Urbanisme» in Genf.

1920
Prof. Dr. H. Bernhard entwirft eines der ersten Planungsleitbilder. In seiner Schrift «Die Förderung der Innenkolonisation durch den Bund. Grundlagen zu einem eidgenössischen Siedlungsgesetz» (Zürich 1920) sieht er einen gesamtschweizerischen Siedlungsplan vor, in welchem, wenn auch vornehmlich vom innenkolonisatorischen Standpunkt aus, die Notwendigkeit der klaren Ausscheidung von ländlichen und städtisch-industriellen Siedlungsräumen, Agrar- und Forstgebieten, Erholungszonen und Verkehrsbereichen unter Wahrung des Kulturraumes gefordert ist.

1927
H. R. Von der Mühll fordert als erster nationale Planung im Journal de la Construction de la Suisse romande (2, 1927, S. 169 ff.).

1928
Am Congrès Intérnational d'architecture moderne (CIAM) I in la Sarraz entwirft A. Hoechel mit anderen ein «Programme d'Urbanisme», das nicht Halt macht an der Grenze der Stadt, sondern sich auf das ganze Land erstreckt.

1929
H. Bernoulli und C. Martin: «Städtebau in der Schweiz» entsteht unter dem Einfluss der städtebaulichen Theorien von Le Corbusier und des CIAM.

20. 6. 1930
BG über die Enteignung; stipuliert, dass Naturschönheiten nach Möglichkeiten zu schonen und die Werke so auszuführen sind, dass das Landschaftsbild nach Möglichkeit nicht gestört wird.

1930
K. Hippenmeier begründet die «Zeitschrift» in der Zeitschrift «Strasse und Verkehr»: Bebauungs- und Quartierpläne, die später den Titel «Landes-, Regional- und Ortsplanung» erhält und als Vorläuferin des «Plan» zu gelten hat. Von Anfang an landesplanerisch konzipiert.

1930—1932
Planskizze von Armin Meili über das Gebiet der Schweiz, die eine Ausscheidung von Nähr-, Produktions- und Verkehrsräumen unter Berücksichtigung des Fremdenverkehrs, von Industrie- und Landschaftsschutzgebieten vorsah (Zoneneinteilung); Städtebänder im Mittelland; Ausscheidung von Siedlungs- und Freigebieten.

1931
BV § 37ter. Gesetzgebung über die Luftschiffahrt wird Bundessache.

1933
Armin Meili: «Allgemeines über Landesplanung» in «Die Autostrasse», 2. Jahrg. Nr. 2, S. 17. Leitbildvorschlag der Besiedlung der Schweiz.

1935
BSA, unterstützt vom SIA, richtet eine «Eingabe betreffend Landesplanung» an den Bundesrat, worin die Dringlichkeit einer Eidgenössischen Landesplanung betont und anhand der speziellen schweizerischen Probleme dargelegt wurde.
Gleichzeitig Gründung einer Gruppe Landesplanung innerhalb des BSA auf Initiative von Arch. K. Hippenmeier, Chef des Bebauungsplanbüros der Stadt Zürich.
Zwecks Sammlung von Erfahrungen bildet sich die Regionalplanungsgruppe Zürich, die besonders das Problem der Abgrenzung von Bau- und Nichtbauland studiert. Weitere Gruppen: Nordwestschweiz, Westschweiz, Bern, Luzern.

18. 3. 1937
BB betr. die Festungsgebiete.

1937
Gründung der Schweizerischen Landesplanungskommission unter dem Präsidium von Arch. K. Hippenmeier, dann Arch. H. Peter (1940/41) und Nationalrat Dr. h. c. A. Meili. Mitglieder: Fachleute und Vertreter von Behörden und Verbänden, u. a. Prof. Dr. W. Dunkel, Prof. Dr. H. Gutersohn, Ing. C. Jegher, Arch. F. Lodewig, Arch. H. Peter, Arch. H. Schmidt, Arch. R. Steiger, Dr. F. T. Wahlen (späterer Bundesrat).
Die Kommission will über Sinn und Ziel der Landesplanung aufklären und die Anhandnahme von konkreten Studien fördern. Am Beispiel der Region Zürichsee — Limmattal soll die vorläufige Auswirkung dieser Tätigkeit dargelegt werden.
Arbeitsausschuss für Landesplanung der ETH auf Initiative des Präsidenten des Schweiz. Schulrates, Prof. Dr. A. Rohn (Vorsitz: Prof. Dr. W. Dunkel).

1938—1943
«Plan Wahlen» (Anbauwerk) gründend auf dem BG vom 1. 3. 1938 über die Sicherstellung der Landesversorgung in Notzeiten, ermöglicht Durchhalten der Schweiz im Zweiten Weltkrieg und verändert wesentlich die Landschaft.

1939
An der Landesausstellung zeigen BSA und SIA gemeinsam in einer Sonderabteilung «Städtebau und Landesplanung».
Bearbeiter: Architekt Hans Schmidt, Basel.

1. 10. 1940
BRB betr. die Aenderung des Anbaues.

EVD ermächtigt, Vorschriften über die Benützung des kulturfähigen Bodens zu erlassen.

1940
Schweiz. Landesplanungskommission richtet Gesuch um finanzielle Unterstützung der Grundlagen- und Planungsarbeiten in den Regionen und für die Gründung eines Zentralbüros an den Chef des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes und an einzelne Kantonsregierungen.

1941
Kredit des Eidg. Militärdepartementes erlaubt Betrieb eines Zentralbüros der Eidg. Landesplanungskommission vom 1. Juli bis zum 3. Dezember. Auftrag: Ausarbeitung eines Berichtes für Grundlagen und Richtlinien für eine schweizerische Landesplanung. Weitere Mittel aus Arbeitsbeschaffungskrediten zur Unterstützung von Planungsarbeiten wurden vom Bund in Aussicht gestellt, sofern sich die interessierten Kantone, Gemeinden und privaten Organisationen in entsprechender Weise beteiligten. Herausgabe 1943 (siehe unten).

26. 3. 1941
Begründung einer Motion durch Nationalrat Dr. h. c. Architekt A. Meili vor dem Nationalrat: «Der Bundesrat wird eingeladen, gemäss Art. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 23. Dezember 1936 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung für das Aktionsprogramm der Schweiz. Landesplanungskommission pro 1941 einen angemessenen Beitrag zur Verfügung zu stellen. Diese Summe würde sich auf die Hälfte der von den acht zunächst interessierten Kantonen zu erwartenden Beträge beziffern».

1941
Beantwortung der Motion Meili durch Bundesrat Kobelt: die Motion wird als Postulat entgegengenommen. Bereiterklärung des Bundes zu vermehrter Planmässigkeit bei Bebauung und Ueberbauung. Wenn Arbeitsprogramm der Schweiz. Landesplanungskommission vorliegt, wird Bundesrat Ausmass der weiteren Unterstützung des Zentralbüros beschliessen; wichtigste Massnahme der Regional- und Landesplanung wird in Koordination der mit Bauaufgaben und Arbeitsbeschaffung beauftragten Aemter unter Heranziehung der Wirtschaft und in Zusammenarbeit mit privaten Planungsbüros gesehen. Der Eidg. Delegierte für Arbeitsbeschaffung ist zugleich Delegierter für die Fragen der Landesplanung (Direktor O. Zipfel); im Falle des Bedarfs kann und soll die bestehende Gesetzgebung erweitert werden.

1941
Baugesetz des Kantons Waadt legt die erste gesetzliche Grundlage in der Schweiz für die Schaffung kantonaler Richtpläne und -Reglemente (Plan d'extension cantonal) und provisorischer Richtpläne mit fakultativer Bausperrenwirkung (Plan préparatoire d'extension). Die Erstellung dieser neuen Planungsinstrumente sollte durch ein dem Kantonsarchitekten unterstelltes «Bureau du plan d'extension cantonal» erfolgen — dem ersten kantonalen Planungsbüro der Schweiz.
Die in diesem fortschrittlichen Gesetz enthaltenen Möglichkeiten konnten praktisch nicht ausgeschöpft werden und der Plan d'extension blieb fragmentarisch.

1942
Kanton Zürich richtet ein Büro für Regionalplanung beim Kantonalen Hochbauamt ein, das neben konkreten Arbeiten eine Schriftenreihe über Planungsgrundlagen herausgibt.
In «Die organische Erneuerung unserer Städte» (Basel 1942) vertritt Hans Bernoulli die These der allgemeinen Verstaatlichung des Bodens und des allgemeinen Baurechtes mit Rückfall der Gebäude an die öffentliche Hand nach 99 Jahren. Dadurch sollte der Staat die Möglichkeit zur periodischen Sanierung ganzer Stadtteile erhalten.

1942
Tagung für Landesplanung an der ETH Zürich. Leitung: Prof. Dr. H. Hofmann. Zweck: Abklärung, welche Aufgaben die ETH auf dem Gebiet der Landesplanung übernehmen soll.

Aus dem Schlusswort von Schulratspräsident Prof. Dr. A. Rohn: «Bezüglich der Aufgabe, die der ETH zufällt, dürfte festgestellt werden, dass die ‚Landesplanung' als Ganzes betrachtet in erster Linie ein Bekenntnis zu einer Auffassung der Gestaltung der Heimat ist, dass sie viel weniger dagegen einen Lehrstoff darstellt. Die Lehrtätigkeit auf diesem Gebiet wird vorläufig beschränkt bleiben; mehrere Dozenten werden zweifellos einzelne Hauptgebiete der Landesplanung in ihrem Unterricht berücksichtigen. Es sollte zurzeit nicht ein naturgemäss eng umgrenztes Institut für Landesplanung an der ETH errichtet werden, vielmehr sollte die Hochschule die Zusammenarbeit ihrer verschiedenen zuständigen Abteilungen auf diesem Gebiet organisieren, derart, dass sie als Ganzes ein Institut für Landesplanung darstellt, welches insbesondere als wissenschaftliche Beratungsstelle dienen kann . . . ».

29. 7. 1942
BB über die Regelung der Arbeitsbeschaffung (Vollmachtenbeschluss) wichtig, weil Grundsätze der Landesplanung erstmals in einem Bundeserlass erwähnt werden: Der Bund stellt einen Gesamtplan zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf. Dabei ist den Grundsätzen der allgemeinen Landesplanung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der Plan ist auf lange Sicht aufzustellen . . .

1942
Begründung der akademischen Studiengruppe für Landesplanung (durch H. Ritter und E. Winkler), interdisziplinärer auf voller Freiwilligkeit beruhender Klub, welcher die Landesplanung wesentlich fördert. Studie: «Die Methode der Koordination in der Ortsplanung». Ihr entwuchs auch das Buch «Städte wie wir sie wünschen», herausgegeben von M. Werner und H. Carol (1949).

27. 5. 1943
Initiative des solothurnischen Kantonsrates an die Bundesversammlung mit dem Begehren, «es seien einheitliche Grundlagen zu schaffen für ein gesamtschweizerisches Verkehrsnetz, welches die interkantonalen Eisenbahnen-, Schiffahrts-, Flug- und Strassenverkehrsanlagen und die elektrischen Kraftübertragungsanlagen umfasst». Darin ausserdem die Feststellung, dass eine umfassende Förderung der Landes- und Regionalplanung durch die Kantone die Festlegung eines schweiz. Verkehrsnetzes durch den Bund zur Voraussetzung habe.

1943
Bericht der Landesplanungskommission an das Eidg. Militärdepartement: «Schweizerische Regional- und Landesplanung» auf deutsch und französisch [6]. Umschreibt Aufgaben und Probleme, welche sich der schweizerischen Landesplanung stellen und enthält Anregungen und Vorschläge. Zweck der Veröffentlichung in der Schriftenreihe zur Frage der Arbeitsbeschaffung (!): Schaffung einer Diskussionsgrundlage, Lenkung der Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf die Probleme und Vermittlung eines Ueberblickes über die Bestrebungen und Ziele der in Gründung begriffenen Vereinigung für Landesplanung für alle jene Instanzen und Personen, die sich von Amtes wegen mit Problemen der Landesplanung auseinanderzusetzen haben. (Aus dem Vorwort des Delegierten für Arbeitsbeschaffung).
Die Leitung des Zentralbüros für Landesplanung und die Ausarbeitung des Berichtes lag in den Händen von Ing. H. Blattner und Arch. H. Schmidt, wesentliches Verdienst am Bericht kam dem ständigen Mitarbeiter des Zentralbüros, Arch. W. Custer, zu. An dieser

Grundlagenarbeit der schweizerischen Landesplanung waren u. a. auch Arch. R. Meyer, Arch. F. Lodewig und R. Von der Mühll beteiligt.

26. 3. 1943
Gründung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung. Die Landesplanungskommission geht in der VLP auf.
Zweck der VLP: (Statuten vom 15. Oktober 1943) Förderung der Landes- und Regionalplanung durch eigene Studien und durch enge Zusammenarbeit mit

Abb. 2

den Verwaltungsstellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, die sich mit Fragen der Planung und Nutzung von Grund und Boden zu befassen haben, sowie mit wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Instituten und Organisationen (Abb. 2).

18. 12. 1943
Gründung der Zentrale für Landesplanung am Geographischen Institut der ETH Zürich; auf Gesuch von Prof. Dr. H. Gutersohn, Vorstand des Geographischen Institutes, der die Zentrale leitete. Mitbeantrager waren u. a. die Prof. Dr. W. Dunkel und Dr. H. Hofmann.
Auftrag an die Zentrale: «Die Fragen der Landesplanung an der ETH, soweit sie diese interessieren, weiter zu verfolgen». Weiter: «Die Abklärung von Begriffen und Methoden . . ., die Schaffung einheitlicher Nomenklaturen, die Abklärung von Koordinationsmöglichkeiten, das Aufstellen von Richtlinien der Grundlagenforschung, die Gliederung der Schweiz in Regionen zweckmässiger Planung . . . ».
Das Institut sollte «nicht in die Praxis der Landesplanung eingreifen, anderseits aber steten Kontakt mit ihren Organen pflegen» [14]. Eine beratende Kommission sollte den Kontakt mit den einzelnen Abteilungen der ETH sicherstellen. Ursprüngliches Personal: Prof. Dr. H. Gutersohn und Dr. E. Winkler.

1943
Revision des BauG des Kts. Zürich: erstmals rechtliche Grundlage für die Aufstellung übergemeindlicher Pläne: Paragraph 8 a überregionaler Bebauungsplan; Paragraph 8 b regionaler Gesamtplan, durch Regierungsrat festgesetzt, für Bebauungsplan der Gemeinden verbindlich. Entscheid des Bundesgerichtes hebt die Verbindlichkeit um 1950 wieder auf.

19. 12. 1944
Motion von Nationalrat Reinhard, Solothurn: «Der Bundesrat wird eingeladen, die verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, welche die Durchführung der Landes-, Regional- und Gemeindeplanung einerseits, den Schutz von Natur-, Bau- und Kunstdenkmälern anderseits ermöglichen.»

1944
Erscheinen des «Plan», schweiz. Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung. Besitzer: Verlag Vogt-Schild AG, Solothurn. Herausgeberin: VLP.

5. 10. 1945
BRB Verfügung des EMD über die Förderung des Wohnungsbaues: nach ihr soll der Bau von Wohnungen, die «der Verhinderung der Landflucht dienen» besonders gefördert werden.

1945
BRB über den Ausbau der Zivilflugplätze.

1945
Gesamtplan Nr. 1 als Richtplan für das Zürcher Unterland wird durch das Projekt eines Flughafens in Kloten ausgelöst und vom Regierungsrat genehmigt. Grundlage: revidiertes BauG, Paragraph 8 b (Bearbeitung durch die Architekten E. + F. Burckhardt-Blum im Auftrag der Kant. Baudirektion, Büro für Regionalplanung im Hochbauamt).

1945
Kurse für Orts-, Regionalplanungen der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung.

8. bis 12. 10. 1945
Erster Fachkurs der VLP für Orts- und Regionalplanung in Wohlen. Präsident: A. Meili.

1. 1. 1946
Umwandlung der Zentrale für Landesplanung an der ETH in das «Institut» für Landesplanung.

1947
Tagung des Schweiz. Juristenvereins über Fragen der Landesplanung in Engelberg. Die Diskussionsbasis lieferten zwei noch jetzt grundlegende Gutachten: P. Reichlin, Schwyz: Rechtsfragen der Landesplanung; G. Béguin: Questions juridiques concernant le plan d'Aménagement national et régional.

1947—1948
Erste Regionalplanung (St.-Galler Rheintal) geleitet von der VLP unter Mitwirkung des Institutes für Landesplanung ETH Zürich.

1948
Jugendwettbewerb der VLP «Wie wünsche ich mir meine Heimat». 15 000 Einsendungen und symbolische Preisverteilung am 22. 12. 1948.

24. 10. 1949
BRB betr. Subventionierung der Orts-, Regional- und Landesplanungen.

1945—1949
H. Carol und M. Werner: «Städte, wie wir sie wünschen» [9], entstanden im Schosse der Akademischen Studiengruppe für Landesplanung. Generalisiertes Leitbild der anzustrebenden schweizerischen Kulturlandschaft.

1950
W. Schaumann: Die Landesplanung im schweizerischen, französischen und englischen Recht. Grundlegende rechtsvergleichende Untersuchung.

3. 10. 1951
BG über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes.

12. 6. 1951
BG über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes. § 5: Das landwirtschaftliche Areal der Schweiz soll nach Möglichkeit seinem Zweck erhalten werden.

1953
Schrift L. Burckhardt, M. Frisch und M. Kutter: «Wir selber bauen unsere Stadt», das die Diskussion um Stadt- und Landesplanung anfeuert und zur Bestrebung führt, im Rahmen der Expo eine Modellstadt zu bauen.

23. 2. 1954
Gründung der Techn. Kommission der VLP (Präsident: M. Werner), aktualisiert die Arbeit der Vereinigung u. a. durch positive Einflussnahme auf die Nationalstrassenplanung, Studien über neue Städte und Schaffung der Schrift «Die Grünflächen der (schweizerischen) Gemeinden.»

1954—1959
Planung des Nationalstrassennetzes von 1672 km Länge durch die «Kommission des Eidgenössischen Departementes des Innern für die Planung des Hauptstrassennetzes» (Bericht vom 20. Mai 1959; 6 Bände, wovon Band 4, der den Expressstrassen hätte gewidmet sein sollen, bis heute nicht erschienen ist). Genehmigung aller 6 Bände durch die Bundesversammlung in Form des Beschlusses zur Festlegung des Nationalstrassennetzes vom 21. Juni 1960. Seit 1961 im Bau.

1955
Schrift von M. Kutter, L. Burckhardt und M. Frisch: «Achtung die Schweiz», u. a. mit Forderungen zur Regeneration der Stadt- und Landesplanung [10].

1958
Bericht der Zürcher Expertenkommission für Regionalplanungsfragen vom 15. Oktober 1958. Empfehlung des Leitbildes «Regionalzentren», das aus sieben von der Kommission entwickelten Leitbildern ausgewählt wurde (Schriftenreihe Regionalplanung im Kanton Zürich, II. Reihe, Heft 4, 1960 [13]).

1959
Revision des Baugesetzes des Kantons Zürich. Paragraph 8b heutige Fassung: Gesamtplan hat Charakter eines Richtplanes für Orsplanungen (verwaltungsanweisende Wirkung; eine der Grundlagen für Zweckmässigkeitsprüfung).

1959—1963
Die Gesellschaft «Neue Stadt» versucht, das Problem neuer Städte im Rahmen der nationalen Planung zu diskutieren und zu lösen. Ergebnis: «Die neue Stadt im Furttal» von W. Aebli, E. Brühlmann, R. Christ, E. Egli und E. Winkler. In einer zweiten Phase wurden unter Mitwirkung zahlreicher Verbände und Aemter die Kosten und Wirtschaftsprobleme der Erstellung einer Modellstadt von etwa 30 000 Einwohnern erarbeitet. Errechnete Kosten ohne Industrieanlagen 1,5 Mio Fr.

1. 4. 1961
Beschluss des Schweizerischen Schulrates auf Schaffung des ORL-Institutes der ETH Zürich. Dreigliedriges Direktorium: Prof. Dr. K. Leibbrand (Direktor); Prof. W. Custer (Stellvertreter); Prof. Dr. E. Winkler (Stellvertreter). Direktor möglicherweise alternierend [14].
Statut: Zusammenarbeit mit verwandten Institutionen, insbesondere mit der Vereinigung für Landesplanung. Beratende Kommission: 7 Professoren als Vertreter der einzelnen Abteilungen der ETH und 7 ausserhalb der ETH stehende Persönlichkeiten. Zahlreiche Vorlesungen und Uebungen. Eigentliches Planerstudium nur nach Diplom an einer Abteilung der ETH als zusätzliches Spezialstudium.

13. 10. 1961
Auftrag des EVD und des «Delegierten für Arbeitsbeschaffung» an das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH Zürich für eine gesamtschweizerische Studie über Industriestandorte. Erschien 1967 als «Industriestandortstudie, Untersuchung zur räumlichen Ordnung der Industrie in der Schweiz». Leiter der Arbeitsgruppe war D. Wronsky [25].

1963
Auftrag des BIGA an das ORL-Institut der ETH Zürich für die Schaffung eines Richtplanes für die zukünftige Industrieverteilung in der Schweiz. Erschienen 1967 als «Industriestandesstudie», Untersuchung zur räumlichen Ordnung der Industrie in der Schweiz.

1963
Auftrag des Regierungsrates des Kantons Zürich an das Amt für Regionalplanung: Schaffung des kantonalen Gesamtplanes. Ausserordentlicher Kredit: 950 000 Fr. Fertigstellung anfangs 1971.

1963
Rolf Meyer: «Heutige Aufgaben der Landesplanung» in der Schriftenfolge des VLP [12].
Postuliert die Schaffung eines gesamtschweizerischen Besiedlungsrichtplanes: «Leitbild der Gesamtbesiedlung» als Rahmen auch des nationalen Richtplanes für die zukünftige Industrieverteilung. Fragestellung: «Dürfen wir ein Leitbild aufstellen, das bis zu einem gewissen Grad im Widerspruch zu den Entwicklungstendenzen steht, dafür aber eine bessere räumliche Struktur und ein wenigstens teilweises Vermeiden der nachteiligen Rückwirkungen verspricht.» «. . . empfiehlt es sich, ein etwas kühneres Leitbild zu wagen, das zwar mit den heutigen Planungsmitteln nicht erreichbar ist, dafür aber das anzustrebende Ziel um so deutlicher zum Ausdruck bringt? . . .» (Abb. 3).

1963
Eidg. Wohnbaukommission erarbeitet in ihrem Bericht [17] ein Leitprinzip für die schweizerische Besiedlung: «Dezentralisation mit Schwerpunkten». Zweck: wirtschaftlich klarer Aufbau der Schweiz durch bewusste Förderung einzelner Regionen und ihrer Zentren; Verhinderung der Aufblähung der Grossstädte durch Attraktivitätssteigerung der Mittelstädte.

18. 10. 1963
Bestellung der Expertenkommissionen für Fragen der Landesplanung durch den Bundesrat.

1963—1967
Schaffung des Inventars der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, mit Vorschlag der Unterschutzstellung eines Gesamtareals, das rund 10 Prozent der Landesfläche entspricht (KLN-Inventar, 26.)

18. 10. 1964
Gründung des Bundes Schweizer Planer (BSP).

1964
Expo Lausanne. An ihr kam die Landesplanung in verschiedenen Abteilungen, so «Weg der Schweiz», in «Planen und Erhalten» zum Ausdruck. (Vgl. Sonderheft «Plan» 1964, Nr. 4.)

1964
Schweizerische Vereinigung für Landesplanung, Bearbeitung Rolf Meyer-von Gonzenbach, Anton Bellwald: «Binnenschiffahrt und Landesplanung.» Februar 1964 [18]. Entwicklungsprognosen für das schweizerische Mittelland und das schweizerische Rheintal bis hinauf zum Bodensee mit und ohne Binnenschiffahrt. Entwicklung von Konzeptionen der Besiedlung.

1. 3. 1965
Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues. Artikel 4: «Der Bund fördert eine auf längere Sicht zweckmässige Besiedlung und gewährt Beiträge an die Kosten der Landesplanung und der Regional- und Ortsplanungen, soweit sie diesem Ziele dienen».

27. 9. 1965 und 21. 3. 1966
Landeskonferenz für Wohnungsbau. Zweck der Kommissionsarbeit: «Anstrengungen zur Bewältigung des dringenden Problems der Beschaffung genügender, preiswerter Wohnungen auszulösen» [16].
Die Expertengruppe II macht im Zwischenbericht zuhanden der 2. Konferenz grundsätzliche und programmatische Empfehlungen zur Durchführung der Landes-, Regional-, Orts- und Quartierplanung, zu Massnahmen im Bereich der Bodenpolitik, zu Planerausbildung und Planungsforschung. Diese Empfehlungen, an deren Ausarbeitung Prof. Rolf Meyer-von Gonzenbach besonderes Verdienst zukommt, wurden zum grössten Teil im späteren Arbeitsprogramm des ORL-Institutes der ETH Zürich übernommen.
Empfehlung betreffend landesplanerisches Leitbild der Schweiz: «Die von der Eidgenössischen Wohnbaukommission in ihrem Bericht ‚Wohnungsmarkt und Wohnungsmarktpolitik' (1963) als empfehlenswert dargestellte ‚Dezentralisation mit Schwerpunkten' ist als das für unser Land geeignete Leitprinzip der Besiedlung zu übernehmen; es ist den Arbeiten für das im Sinne von Artikel 4 des Wohnbaugesetzes zu schaffende Leitbild zugrunde zu legen . . . ».

1966
Erscheinen der ersten Richtlinien zur Orts-, Regional- und Landesplanung, herausgegeben vom Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH Zürich. Grundlage: BG zur Förderung des Wohnungsbaues 1965.

1967
Bericht der Eidg. Expertenkommission für Fragen der Landesplanung, der neben Vorschlägen zur Förderung der Landesplanung namentlich eine Bibliographie der einschlägigen Gesetzeserlasse enthält, mittels derer die Landesplanung bereits vorher gefördert werden kann. (Erlass eines eigentlichen Raumordnungsgesetzes.)

1968
Motion Hochuli im Zürcher Kantonsrat verlangt Auskunft über Wirkung des zürcherischen Gesamtplanes. Beantwortung durch Amt für Regionalplanung Anfang 1972. Begründung der Unwirksamkeit des Gesamtplanes damit, dass die Regierung nur dem Plan zugestimmt hatte, nicht aber den Massnahmen, die mit dem Plan empfohlen wurden.
Der Zürcher Regierungsrat hatte nämlich in seiner Stellungnahme zum Expertenbericht «Regionalplanung im Kanton Zürich» von 1960 die Meinung vertreten, dass der Regionalplan nicht als direkt realisierbares Programm zu betrachten sei, sondern als Leitbild, das wegweisend sein solle für alle Beschlüsse und Massnahmen, die auf die zukünftige Besiedlung des Kantons von Einfluss seien.

1968—1970
Erster Nachdiplomkurs in der Orts-, Regional- und Landesplanung (Raumplanung) am Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH Zürich.

21. 3. 1969
Bundesversammlung fasst Beschluss über Ergänzung der Bundesverfassung durch Artikel 22ter und 22quater (verfassungsrechtliche Grundlage des Bodenrechtes).

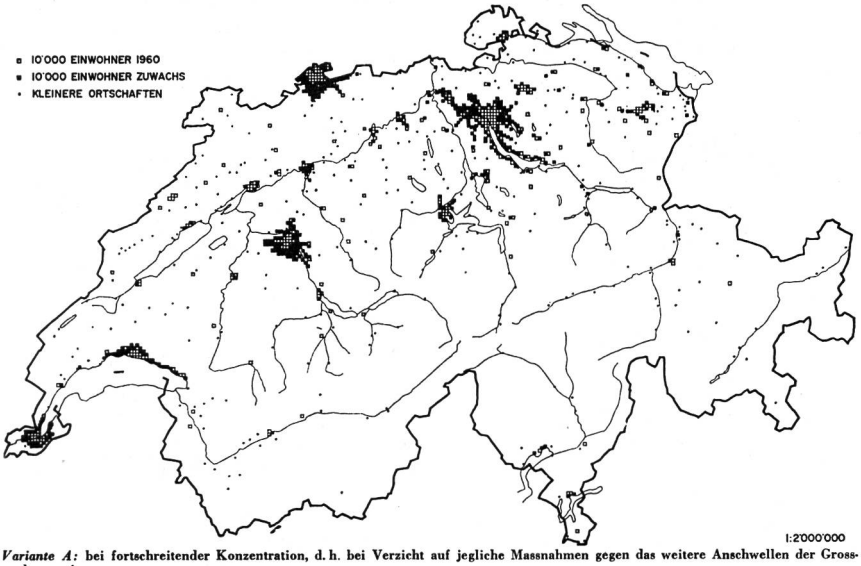

Variante A: **bei fortschreitender Konzentration, d. h. bei Verzicht auf jegliche Massnahmen gegen das weitere Anschwellen der Grossagglomerationen.**

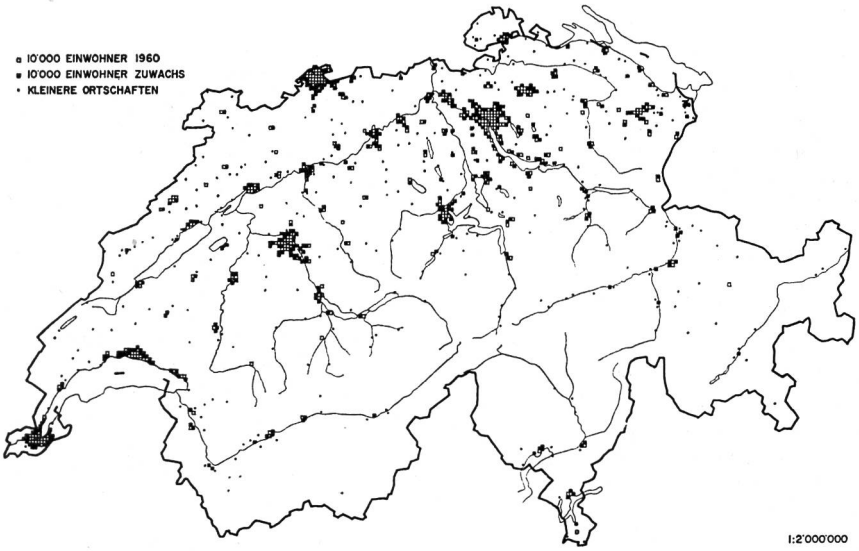

Variante B: **bei konzentrierter Dezentralisation, d. h. bei bewusster Förderung mittelstädtischer Regionen durch Industrieansiedlung und durch Ausbau der zentralen Dienste (Bildungs-, Sozialwesen, Kultur usw.), was aber eine gewisse Bevölkerungsdichte verlangt. Darum Besiedlung nicht streuen, sondern um Regionalzentren gruppieren (‹konzentriert› dezentralisieren)!**

Abb. 3. Mutmassliche Verteilung der Wohnbevölkerung bei 10 Mio Einwohnern

Die beiden Artikel gewährleisten das Eigentum und ermächtigen gleichzeitig die öffentliche Hand, Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen gegen volle Entschädigung vorzunehmen. Sie verpflichten den Bund zudem zum Erlass von Grundsätzen für eine durch die Kantone zu schaffende Raumplanung, zur Förderung und Koordination der Bestrebungen der Kantone und zur Berücksichtigung der Erfordernisse der Landes-, Regional- und Ortsplanung bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Juni 1969
Planungsvertrag zwischen den beiden Basler Halbkantonen institutionalisiert erstmals die Landesgrenzen überschreitende Koordination der Regionalplanung durch Einsetzung der internationalen Kontrollstelle der Regio.

14. 9. 1969
Volk und Stände stimmen den Raumordnungsartikeln der Bundesverfassung zu.

Ende 1969
Erster Zwischenbericht des ORL-Institutes der ETH Zürich über die landesplanerischen Leitbilder der Schweiz, der den abstrakten, das heisst nicht raumbezogenen «Primärleitbildern» gewidmet ist. Aus den Leitbildstudien sollen die «materiellen Grundsätze des Raumordnungsgesetzes» abgeleitet werden [21].

18. 12. 1970
BB über die Ergänzung der BV durch einen Art. 24septies betr. den Schutz des Menschen und seiner natürlichen

Abb. 4. Trendentwicklung: Auf nationaler Ebene besteht keine Leitidee. Ohne eindeutiges Anordnungsprinzip erfolgt die Erweiterung der Siedlungen vorwiegend nach den unmittelbar vorherrschenden Interessen und Bedürfnissen

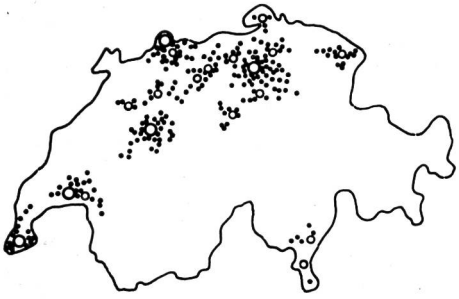

Abb. 4a. Variante 1: «Konzentration in zwei Ballungsräumen». Im Bereich der

beiden Hauptzentren Zürich/Basel und Genf/Lausanne sollen zwei attraktive metropolitane Regionen entstehen

Abb. 4b. Variante 2: «Konzentrierte Trendentwicklung». Das Wachstum der fünf bestehenden Hauptzentren soll nicht gebremst, jedoch so gelenkt werden, dass attraktive und gut funktionierende Agglomerationen entstehen

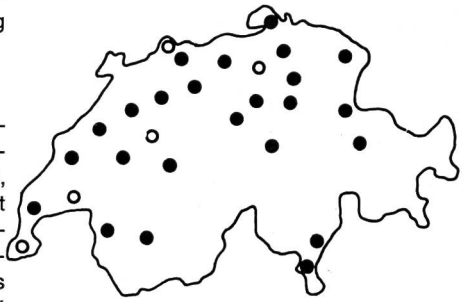

Abb. 4c. Variante 3: «Grossstädte». Gleichmässige Strukturierung aller Landesteile bei Einschränkung des Wachstums der heutigen Grossstadtagglomerationen. Schwergewicht auf der Förderung von Grossstädten, dispers angeordnet

Abb. 4d. Variante 4: «Neue Grossstädte/ Mittelstädte in Entwicklungsachsen». Entlastung der Hauptzentren und gezielte Strukturierung des Landes durch neue Hauptzentren und neue Mittelstädte in Entwicklungskorridoren

Abb. 4e. Variante 5: «Neue Grossstädte/ Mittelstädte dispers». Möglichst gleichmässige Strukturierung aller Landesteile und Entlastung der bestehenden Hauptzentren. Schwergewicht auf der Förderung von neuen Gross- und Mittelstädten

Abb. 4f. Variante 6: «Mittelstädte im Entwicklungswachsen». Entlastung der bestehenden Hauptzentren durch gezielte Förderung von zahlreichen Mittelstädten in Entwicklungsachsen

Abb. 4g. Variante 7: «Mittelstädte dispers». Möglichst gleichmässige Strukturierung aller Landesteile und Entlastung der Hauptzentren. Förderung von Mittelstädten in Siedlungskorridoren und, wo erforderlich, in den ländlichen Räumen

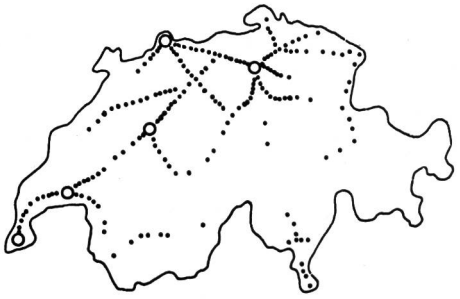

Abb. 4h. Variante 8: «Kleinstädte in Entwicklungsachsen». Entlastung der Hauptzentren und gezielte gleichmässige Strukturierung des Landes durch Kleinstädte in Siedlungskorridoren. Die Gross- und Mittelstädte erhalten praktisch keinen Beölkerungszuwachs mehr

Abb. 4i. Variante 9: «Kleinstädte dispers». Möglichst gleichmässige Entwicklung aller Landesteile sowie Entlastung der bestehenden Hauptzentren. Anordnung der gesamten zusätzlichen Bevölkerung in verteilten Kleinstädten

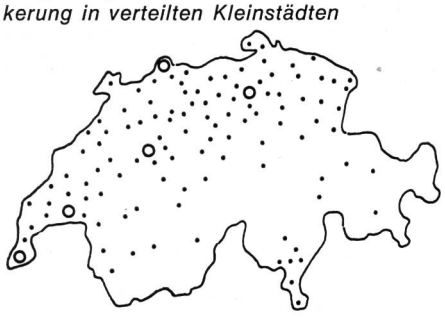

Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen.

Ende 1970
Zweiter Zwischenbericht des ORL-Institutes der ETH Zürich über die landesplanerischen Leitbilder der Schweiz, der ein Beispiel eines raumbezogenen, eines sogenannten «Sekundärleitbildes» vorstellt [22] (Abb. 4a—4i).

21. 1. 1971
Bundesrat von Moos stellt den Entwurf der Expertenkommission von Nationalrat Dr. L. Schürmann für das Raumordnungsgesetz des Bundes vor, der damit in das Vernehmlassungsverfahren geht [19].
Gleichzeitig wird der Bericht der Arbeitsgruppe von alt Regierungsrat Dr. K. Kim «Raumplanung Schweiz» veröffentlicht. Dieser behandelt die materiellen und organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der Raumplanung des Bundes [20].

10. bis 12. 10. 1971
Symposium «Schutz unseres Lebensraumes» an der ETH Zürich.

1971
Direktor des Instituts für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH Zürich: Prof. Theo. Weidmann.

1971
Entwurf eines Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung. Dieser sieht eine Verpflichtung der Kantone vor, die Gebiete auszuscheiden, die voraussichtlich nicht zur Ueberbauung bestimmt sind.

Quellen:

[1] H. Bernhard: «Die Innenkolonisation der Schweiz», Schriften der Schweizerischen Vereinigung für industrielle Landwirtschaft Nr. 2, 1918

[2] H. Bernhard: «Die Förderung der Innenkolonisation durch den Bund. Grundlagen zu einem eidgenössischen Siedlungsgesetz», Zürich 1920

[3] A. Meili: «Allgemeines über Landesplanung» in «Die Autostrasse», 2. Jahrg., Nr. 2, S. 17

[4] H. Peter: «Regional- und Landesplanung mit besonderer Berücksichtigung des Zürichseegebietes», Stäfa, 1941

[5] Bericht über die ETH-Tagung über Landesplanung 1942

[6] Bericht der Landesplanungskommission an das Eidg. Militärdepartement: «Schweizerische Regional- und Landesplanung», 1943

[7] Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP): Statuten vom 15. Oktober 1943

[8] E. Winkler: «Wissenschaft und Landesplanung» in «Schweizerische Hochschulzeitung», April 1943

[9] H. Carol und M. Werner: «Städte, wie wir sie wünschen», Regio-Verlag Zürich, 1949

[10] M. Frisch, F. Kutter, L. Burckhardt: «Achtung: die Schweiz!» Verlag Felix Handschin Basel, 1955

[11] E. Winkler: «Vom Ursprung des Leitbildbegriffes in der Landesplanung», Plan 9/10, 1966

[12] Rolf Meyer: «Heutige Aufgaben der Landesplanung», Schriftenfolge Nr. 6 der VLP, September 1963

[13] Zürcher Expertenkommission für Regionalplanungsfragen; Bericht vom 15. Oktober 1958 mit Empfehlung eines Leitbildes «Regionalzentren». Schriftenreihe Regionalplanung im Kanton Zürich, II. Reihe, Heft 4, 1960

[14] Ernst Winkler: «Das Institut für Landesplanung an der ETH 1943—1961», Plan 5/6, 1961

[15] H. Gutersohn: «Die Neuordnung der Landesplanung an der ETH», Plan 5/6, 1961

[16] Landeskonferenz für Wohnungsbau: «Bericht der Expertengruppen I—V». Bern, März 1966

[17] Eidg. Wohnbaukommission: «Wohnungsmarkt und Wohnungsmarktpolitik», 1963

[18] Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP); Rolf Meyer-von Gonzenbach und Anton Bellwald: «Binnenschiffahrt und Landesplanung». Februar 1964.

[19] Bundesgesetz über die Raumplanung; Entwurf der Expertenkommission unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. L. Schürmann vom 14. Oktober 1970 (mit erläuterndem Bericht)

[20] Arbeitsgruppe des Bundes für die Raumplanung; Vorsitz alt Regierungsrat Dr. K. Kim: Bericht «Raumplanung Schweiz», Januar 1971

[21] ORL-Institut der ETH Zürich: «Landesplanerische Leitbilder der Schweiz; erster Zwischenbericht», Dezember 1969

[22] ORL-Institut der ETH Zürich: «Landesplanerische Leitbilder der Schweiz; zweiter Zwischenbericht», Dezember 1970

[23] E. Winkler: «Ein Vierteljahrhundert Schweizerische Landesplanung», Schweiz. Bauzeitung Nr. 26, 1945

[24] L. Burckhardt, M. Frisch, F. Kutter: «Die neue Stadt», Zürich und Basel, 1958

[25] ORL-Institut ETH Zürich: «Industriestandortstudie, Untersuchung über die räumliche Ordnung der Industrie in der Schweiz». Bearbeitung: D. Wronsky, 1967

[26] KLN: «Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung». 1963, 1967

Hinweis

Mit der Nummer 1 des Jahres 1972 erhält der «plan» eine Erweiterung seiner Basis. Der Verband Schweizerischer Unternehmungen für Tankreinigungen und Revisionen (VTR) hat die «Zeitschrift für Landes-, Regional- und Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserreinigung, Kehrichtbeseitigung, Lufthygiene und Lärmbekämpfung» zu seinem offiziellen Organ erklärt. Es dürfte unbestritten sein, dass den Unternehmungen für Tankreinigungen und Revisionen in den landesweiten Bemühungen des Umweltschutzes eine nicht unerhebliche Aufgabe zufällt. Verschiedene «plan»-Vereinigungen, die an der Front ihren Dienst leisten, schaffen mit ihrem Einsatz die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Mitglieder des VTR. So gesehen besteht ein innerer Zusammenhang zwischen allen Gruppen, die dem «plan» angeschlossen sind. Allen gemeinsam ist der Wille, den Schutz der Umwelt vor Immissionen, die Mensch, Tier und Pflanzenwelt gefährden, durchzusetzen. Der Verlag als Herausgeber des «plans» ist deshalb überzeugt, dass das Mitmachen des Verbandes Schweizerischer Unternehmungen für Tankreinigungen und Revisionen im Interesse der bisherigen Beteiligten liegt. In diesem Sinne heisst er die VTR-Mitglieder in der grossen Umweltschutz-Gemeinschaft willkommen, und er gibt der Hoffnung Ausdruck, dass sich die Zusammenarbeit erfreulich gestalten werde. Bis auf weiteres wird Hans Leuenberger, Präsident des VTR, Däniken SO, die Mitteilungen seines Verbandes redaktionell im «plan» betreuen.

Verlag Vogt-Schild AG